

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 03/2018



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

VERORDNUNG (EU) 2017/2158 ZU ACRYLAMID IN LEBENSMITTELN ERLANGT ZUM 11.04.2018 GELTUNG

Ab dem 11.04.2018 ist die [Verordnung \(EU\) 2017/2158](#) der Kommission zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln für Lebensmittelunternehmer, die bestimmte Lebensmittel aus Getreiden, Kartoffeln oder Kaffeebohnen herstellen und in Verkehr bringen, verpflichtend. Betroffene Produkte sind z.B. Pommes frites, Chips, Erzeugnisse aus frischen Kartoffeln auf Teigbasis, Brotwaren, bestimmte Cerealien, feine Backwaren, gerösteter Kaffee, Instant-Kaffee und Getreidebeikost für Säuglinge.

Acrylamid ist ein Prozesskontaminant, der sich aus Asparagin und bestimmten Zuckerarten in Lebensmitteln bei Zubereitung mit Temperaturen über 120 °C und geringer Feuchtigkeit bildet. Dieser gilt als krebserregend. Die Verordnung legt deshalb in Anhang IV für betroffene Lebensmittel Richtwerte fest, die nicht überschritten werden sollen.

Zu diesem Zweck werden verpflichtende Minimierungsmaßnahmen für den Acrylamidgehalt geregelt. Solche sind z.B. die Information über empfohlene Zubereitungsmethoden der Endverwender, die Auswahl von Zutaten mit geringem Asparagingehalt und deren richtige Lagerung. Dabei werden für die vorgeschriebenen Maßnahmen zwischen verschiedenen Arten von Lebensmittelunternehmern unterschieden: Hersteller und Inverkehrbringer (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I), herstellende Einzelhändler und/oder den örtlichen Einzelhandel direkt Beliefernde (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Teil A) und Lebensmittelunternehmer, die Teil oder Franchisenehmer größerer vernetzter Wirtschaftstätiger sind (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Teil A und B).

Die Verordnung schreibt zudem für Hersteller und Inverkehrbringer sowie für Franchisenehmer und Teile großer vernetzter Wirtschaftstätiger Eigenkontrollmaßnahmen und Dokumentationen vor, die in ein (bestehendes) Qualitätsmanagementsystem zu implementieren sind. Es bestehen hierzu jährliche Berichtspflichten auf Behördenanfrage. Für den herstellenden Einzelhändler genügt die Nachweisfähigkeit der Anwendung der Vorgaben.

Aufgrund ungeklärter Anwendungsfragen und der Gefahr eines unterschiedlichen Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten ist die Verordnung bereits auf massive Kritik gestoßen. Die EU-Kommission hat deshalb einen (zweiten) Leitfadentwurf zur Auslegung der Verordnung erarbeitet, der insbesondere zur Abgrenzung der einzelnen Verpflichteten beitragen soll. Eine Evaluation durch die Wirtschaftskreise erfolgt derzeit.

Bedeutung für die Praxis:

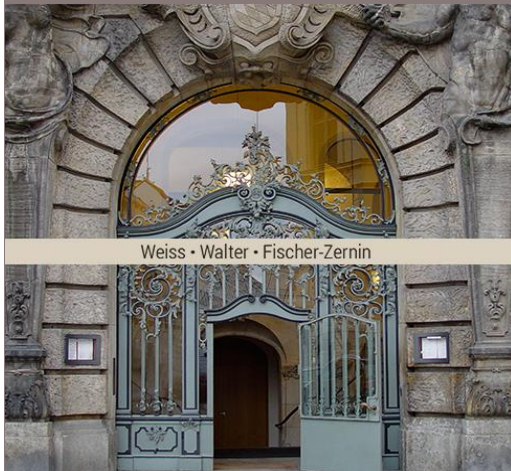
Die Verordnung legt erstmals Vorgaben im Hygienesegment zu Prozesskontaminanten fest, womit die EU-Kommission Neuland betritt. Für Lebensmittelunternehmen bestehen dadurch erhebliche Pflichten bezogen auf das Acrylamidmanagement. Inwieweit der geplante Kommissions-Leitfaden die bestehenden Unsicherheiten beseitigt, bleibt abzuwarten.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



Weiss · Walter · Fischer-Zernin

WEITERE URTEILE

BGH: Verbreitung ungenehmigter Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerhöfen
Laut [BGH](#) (Urteil vom 10. April 2018, Az.: VI ZR 396/16) verletzt die Ausstrahlung von Filmaufnahmen, die ein Dritter unbefugt von der Art der Tierhaltung in Hühnerställen gefertigt hat, weder das Unternehmerpersönlichkeitsrecht noch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Presse fördere damit den Meinungskampf, befriedige das berechnete öffentliche Informationsinteresse und fungiere als deren „Wachhund“.

KG Berlin: Lebensmittelinformationen bei Online-Lieferdiensten
Das [KG Berlin hat mit Urteil vom 23.01.2018, Az.: 5 U 126/16](#) entschieden, dass ein Online-Supermarkt auch dann verpflichtende Lebensmittelinformationen im Internetangebot angeben muss, wenn dort zwar Bestellungen aufgegeben werden können, der Kaufvertrag nach Gestaltung der AGB aber erst an der Haustüre zustande kommt.

OVG Koblenz: Unzulässige Süßung von Qualitätswein
Das OVG Koblenz ([Urteil vom 27.02.2018, Az.: 8 A 11751/17.OVG](#)) hat die Klage eines Winzers gegen einen Bescheid abgewiesen, in dem ihm die amtliche Prüfnummer für Qualitätswein aberkannt wurde, da er bei Vergärung Saccharose zugesetzt hatte, die nur zu 10 % in Alkohol umgewandelt wurde. Damit stammte die Restsüße nicht – wie für Qualitätswein erforderlich – ausschließlich aus Traubenmost oder frischen Trauben. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist zugelassen.

LG Bielefeld: Kein „Bielefelder Flutlicht“ aus Höxter
Das LG Bielefeld (Urteil vom 02.03.2018, Az.: 17 O 76/17) hat der „Ravensburger Brauerei“ verboten, ein Bier unter der Bezeichnung „Bielefelder Flutlicht“ in den Verkehr zu bringen, wenn dieses im Kreis Höxter hergestellt wird. In dem Slogan „Endlich kein Bier mehr aus Herford“ sah das Gericht zudem eine Herabsetzung von Mitbewerbern.

AKTUELLE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

EU-Kommission hat den Lebensmittel-Online-Handel evaluiert
Die EU-Kommission hat in der europaweiten Aktion „eFood“ in 25 Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und der Schweiz Online-Angebote evaluiert und dabei auf 779 Websites nicht verkehrsfähige Lebensmittelofferten aufgespürt. Der [Bericht](#) wurde Ende Februar veröffentlicht.

Stand: 10.04.2018

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.